

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Trossingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 23.05.2022 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Trossingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist, sofern nicht zwischen der hilfeleistenden Kommune und der hilfeempfangenden Kommune eine gesonderte Vereinbarung besteht. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis Feuerwehr.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis Feuerwehr.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
4. Leistungen der Werkstätten, insbesondere Atemschutzwerkstatt, Schlauchwerkstatt, Gerätewerkstatt und Funkwerkstatt.
5. Feuersicherheitsdienst
6. Sonstige Leistungen der Feuerwehr. Für diese wird der Kostenersatz nach Material- und Zeitaufwand berechnet, sofern nicht im Kostenverzeichnis Feuerwehr etwas anderes geregelt ist.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung Feuerwehr vom 28.03.1994, zuletzt geändert am 28.11.2016 außer Kraft.

Trossingen, den 23.05.2022

Bürgermeisterin
Susanne Irion

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Verzeichnis über Kostenersätze für die Leistungen
der Feuerwehr der Stadt Trossingen
(Kostenverzeichnis Feuerwehr)
gültig ab: 01.06.2022**

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Beträge als Kostenersatz erhoben:

		Gebühr
1.	Bei einem Feuerwehreinsatz	
1.1	Personalaufwand je Person und Stunde	
1.1.1	Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte	27,80 €
1.1.2	Hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr sowie Beschäftigte im mittleren Dienst oder vergleichbarer Eingruppierung nach TVöD	47,90 €
1.2	Fahrzeuge	
1.2.1	genormte Fahrzeuge	
	Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).	
	Einsatzleitwagen ELW 2	162,00 €
	MTW bis 3.500 kg Gesamtmasse	20,00 €
	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 20 / LF 16	170,00 €
	Drehleiter DLA (K) 23/12	264,00 €
	Gerätewagen Transport über 9000 kg zul.Gesamtmasse	54,00 €
	Die genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.	
1.2.2	nicht genormte Fahrzeuge	
1.3	Großraumlüfter	16,30 €
2.	Bei einem Feuersicherheitsdienst	
	Bei besonderen Anlässen, wie insbesondere Feuerwerken, Ausstellungen, Zirkus-, Fasnachtsveranstaltungen, bei denen eine Feuerwache eingesetzt oder verlangt wird.	
2.1	Personalaufwand je Person und Stunde	
	50 % des Satzes nach Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
2.2	Fahrzeugeinsatz entsprechend Nr. 1.2	
3.	Bei einer Leistung der Atemschutzwerksatt	
3.1	Befüllen einer Atemluftflasche	7,60 €
3.2	Maske reinigen, desinfizieren und prüfen je Stück	11,40 €
3.3	Maske prüfen je Stück	5,50 €
3.4	Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen je Stück	12,80 €
3.5	Lungenautomat prüfen je Stück	6,90 €
3.6	Prüfen Pressluftatmer je Stück	9,20 €
3.7	Pressluftatmer reinigen und desinfizieren je Stück	19,70 €
3.8	Sonstige Leistungen Atemschutzwerkstatt	
3.8.1	Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
3.8.2	Materialkosten nach Aufwand	

		Gebühr
4.	Bei einer Leistung der Schlauchwerkstatt	
4.1	Waschen, trocknen und prüfen je A-Schlauch	13,90 €
4.2	Waschen, trocknen und prüfen je B/C/D-Schlauch	6,90 €
4.3	Reperatur je Reperaturstelle und Schlauch	13,70 €
4.4	Einbinden einer Kupplung ohne Material	12,10 €
4.5	Sonstige Leistungen Schlauchwerkstatt	
4.5.1	Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
4.5.2	Materialkosten nach Aufwand	
5.	Bei einer Leistung der Funkwerksatt	
5.1	Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
5.2	Materialkosten nach Aufwand	
6.	Bei einer Leistung der Gerätewerkstatt	
6.1	Waschen von Einsatzbekleidung pro Kleidungssatz	14,60 €
6.2	Trocknen von Einsatzbekleidung pro Kleidungssatz	6,30 €
6.3	Waschen von Bekleidung Jugendfeuerwehr (sonstige) pro Kleidungssatz	12,30 €
6.4	Trocknen von Bekleidung Jugendfeuerwehr (sonstige) pro Kleidungssatz	5,40 €
6.5	Waschen von Schnittschutzkleidung je Stück	7,20 €
6.6	Kalibrieren Mehrgasmessgerät Ventis je Stück	23,30 €
6.7	Kalibrieren Mehrgasmessgerät Tango je Stück	17,20 €
6.8	Prüfung Absturzsicherung und Auf-Abseilgerät pro Satz - Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
6.9	Jährliche Prüfung Sprungpolster SP 16 und SP 25 (Vetter) je Stück - Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
6.10	Sicherheitshauptprüfung (5 jährig) Sprungpolster SP 16 und SP 25 (Vetter) je Stück	142,40 €
6.11	Prüfung Hebekissen	
6.11.1	Materialanteil Hebekissen bis 1 bar (jährl. Sicht-/Funktionsprüfung)	14,30 €
6.11.2	Materialanteil Hebekissen über 1 bar (jährl. Sicht-/Funktionsprüfung)	7,10 €
6.11.3	Hebekissen bis 1 bar / über 1 bar (jährl. Sicht-/Funktionsprüfung), Hebekissen über 1 bar (5-jahres Druckprüfung) - Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
7.1	Sonstige Leistungen der Werkstätten	
7.1.1	Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
7.1.2	Materialkosten nach Aufwand	
8.	Bei Fremdleistungen	
	Fremdleistungenwie z.B. ein Kehrmaschineneinsatz oder ein Baggereinsatz werden in Höhe des anfallenden Rechnungsbetrages erhoben.	
9.	Sonstiges	
	Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigten Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Abs. 6 der Satzung verwiesen.	

		Gebühr
10.	Rabattregelung	
	Wird ein nach dem Kostenverzeichnis Feuerwehr abzurechnender Einsatz bei einem Betrieb durchgeführt, der Mitarbeiter beschäftigt, die für Feuerwehreinsätze freigestellt werden, wird auf die Kostenrechnung ein Rabatt gewährt. Der Rabatt beträgt pro Mitarbeiter 10 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 50 % des Rechnungsbetrages.	